



Oberlandesgericht
Düsseldorf
Pressestelle

Pressemitteilung

07.12.2006

Al Qaeda Verfahren:

Anstaltsseelsorger steht auch nach Auffassung des Bundesgerichtshofes kein Zeugnisverweigerungsrecht zu

Der Bundesgerichtshof hat die Beschwerde des Anstaltsseelsorgers B. gegen die Anordnung von Erzwingungshaft verworfen (BGH, Beschluss vom 15.11.2006 – 2 StE 6/05-8 (3)/StB 15/06). Der 6. Strafsenat hatte in der Hauptverhandlung vom 19.09.2006 von dem Zeugen Auskunft darüber verlangt, ob er für einen der wegen Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung und versuchten Betrugs Angeklagten im Internet Adressen von Versicherungen recherchiert habe. Als dieser die Antwort unter Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht als Seelsorger verweigerte, hatte der Senat gegen ihn zunächst ein Ordnungsgeld von 750,00 € und, als er sich weiterhin weigerte, Haft zur Erzwingung des Zeugnisses angeordnet. Nach Einlegung der Beschwerde gegen diesen Beschluss hatte der Senat die Vollziehung der Erzwingungshaft ausgesetzt.

Der Bundesgerichtshof hat sich in seiner Beschwerdeentscheidung der Rechtsauffassung des 6. Strafsenats angeschlossen, nach der ein Seelsorger grundsätzlich die Antwort auf Fragen nicht verweigern kann, die eigene Tätigkeiten betreffen und nicht der Fürsorge für das seelische Wohl des Beistandsuchenden dienen. Die vom Beschwerdeführer vertretene Meinung, die Gespräche eines Geistlichen könnten nicht in seelsorgerische und nicht-seelsorgerische Teile getrennt werden, laufe schlicht dem Gesetz zuwider, dem die Möglichkeit einer solchen Unterscheidung eindeutig zugrunde liege.

Der 6. Strafsenat wird nun den Zeugen erneut laden, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Frage doch noch zu beantworten. Der Vernehmungstermin wird bestimmt, wenn klar ist, ob der Zeuge gegen die Entscheidung des Bundesgerichtshofes Verfassungsbeschwerde einlegen will. Er wird jedenfalls erst im Jahre 2007 stattfinden.

Dr. Scholten